GEMEINDE WINTERSINGEN BL



ABFALLREGLEMENT

vom 1. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite:
A. Allgemeine Bestimmungen	1
Zweck	1
Geltungsbereich	1
Sorgfaltspflicht der Bevölkerung	1
B. Sammeleinrichtungen	2
Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut	2
Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren	
Abfällen	2+3
Kompostierung	3
Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen	3+4
C. Finanzielles	4
Gebühren	4
Abfallrechnung	4
D. Vollzug	5
Information	5
Selbstverpflichtung der Gemeinde	5
Abfallstatistik	5
E. Schlussbestimmungen	5+6
Vollzug	5+6
Rechtsschutz	6
Strafbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE WINTERSINGEN

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wintersingen, gestützt auf §47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§19 - 32 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 17. Juni 2002, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§1

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden,
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt gesammelt, erfasst und behandelt werden,
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

Geltungsbereich

§2

- 1 Das Reglement gilt für:
- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten
- b. Organische Abfälle aus Haushalt, Garten und Feld
- c. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist
- d. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
- 2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

§3

- Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe weitgehend vermieden werden.
- ² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt

sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

- 3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt respektive über die von der Gemeinde organisierten Separatsammeltouren entsorgt werden.
- **4** Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind (kant. Umweltschutzgesetz).

B. Sammeleinrichtungen

§4

Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

- Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- ³ Die Abfälle mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken sind wie folgt am Strassenrand bereitzustellen:
 - a. <u>Kehricht</u> in den versehenen Kehrichtgebinden (einzeln in Säcken à 35, 60 oder 110 Liter oder in Containern à 600 oder 800 Liter),
 - b. <u>brennbares Kleinsperrgut</u> (Definition und Bereitstellung gemäss Merkblatt "brennbares Kleinsperrgut")
 - c. <u>Grobsperrgut</u> (Definition und Bereitstellung gemäss Merkblatt "Grobsperrgut"), Abfuhrtermine gemäss Abfallkalender
- 4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden müssen. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die pro Leerung mit einer Gebührenmarke zu versehen sind.

5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vorher, sollten jedoch wenn immer möglich erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen und Spezial-Abfällen

§5

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Altpapier (Definition und Bereitstellung siehe Merkblatt "Separate Altkarton- und Altpapiersammlung")
 - b. Altkarton (Definition und Bereitstellung siehe Merkblatt "Separate Altkarton- und Altpapiersammlung")
 - c. Altglas
 - d. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, welche nicht dezentral kompostiert werden können (Definition und Bereitstellung siehe Merkblatt "Grünabfuhr")
 - e. Weihnachtsbäume
 - f. Weissblechdosen
 - g. Aluminium
 - h. übrige Altmetalle
 - i. Textilien
 - k. Tierkadaver
 - I. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
 - m. Unbrennbare Abfälle (Definition und Bereitstellung siehe Merkblatt "Unbrennbare Abfälle")
- ² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfuhren ab Haushalt durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen und wenn die Separatsammlung ökonomisch tragbar ist.

Kompostierung

§6

Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen in den Quartieren. Sie unterhält einen Häckseldienst und führt bei Bedarf Kompostierkurse durch.

Sammlung und Beseitigung von

§7

Sonderabfällen und Problemabfällen

- 1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen oder Separatsammelgut vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlagen, Wärmepumpen etc.)
 - e. Elektroschrott
 - f. Quecksilber-Thermometer und Barometer
 - g. Medikamente
 - h. Putz- und Reinigungsmittel
 - i. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - k. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
 - I. Labor-, Foto- und andere Chemikalien
 - m. Säuren und Laugen
 - n. andere Gifte.
- 2. Diese Abfälle sind von den Verursachern selbst den Verkaufsstellen oder entsprechend qualifizierten Betrieben zur Entsorgung abzugeben (Hinweise im Abfallkalender beachten)
- 3 Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle und Problemabfälle aufmerksam.
- 4 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden.

Er führt dazu regelmässig Sonderabfall-Sammelaktionen durch und kann auch mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten

C. Finanzielles

§8

Gebühren

- Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und brennbarem Kleinsperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
 - 2 Die im Anhang aufgeführten Gebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

³ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden in der Regel keine separaten Gebühren erhoben.

Für die Separatsammlung von grösseren Mengen Altmetall und anderen besonders aufwendigen Sammlungen oder Entsorgung kann dem Verursacher ein Unkostenbeitrag verlangt werden.

Abfallrechnung

§9

1 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle.

D. Vollzug

Information

§10

- Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen, über Separatsammlungsmöglichkeiten sowie über die umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Der Gemeinderat verteilt jeweils auf Jahresbeginn einen Abfallkalender an alle Haushalte, in dem die Sammeleinrichtungen, -bedingungen und allfällige Entsorgungspreise für sämtliche Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 3 Ergänzend zum vorliegenden Abfallreglement und dem jährlich erscheinenden Abfallkalender werden nach Bedarf spezielle Merkblätter herausgegeben, welche Abfallarten und –sammelsysteme definieren sowie Sammelbedingungen detailliert regeln. Solche Merkblätter existieren z.B. für:
 - a. Altkarton
 - b. Altpapier
 - c. Grünabfuhr (organische Materialien)
 - d. brennbares Kleinsperrgut
 - e. Grobsperrgut
 - f. unbrennbare Abfälle

Selbstverpflichtung der Gemeinde

§11

1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

Abfallstatistik

§12

Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.

E. Schlussbestimmungen

Vollzug

§13

- Der Gemeinderat ist berechtigt, Kehrichtsäcke ohne Gebührenmarken öffnen zu lassen, um deren Herkunft festzustellen. Wer Kehrichtsäcke widerrechtlich deponiert, wird gemäss §16 Absatz 1 dieses Reglementes bestraft.
- 2 Die aktuellen Merkblätter der Gemeinde sind einzuhalten, ansonsten sich die Gemeinde vorbehält, die Abfuhr des entsprechenden Abfalls zu verweigern.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
- ⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert wenn möglich ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren mit den anderen Gemeinden.

Rechtsschutz

§14

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Strafbestimmungen

§15

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte

Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000 gebüsst.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16

Das Abfallreglement vom 17. Juni 1992 wird aufgehoben.

§17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Vom 17. Juni 2002

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Die Schreiberin: gez. H. Bachmann gez. F. Thommen

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 286 vom 18.07.2002